

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Norderney

§ 1 Benutzung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Norderney verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2 Art der Benutzung

1. Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können für dienstliche Zwecke, wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen, im Rahmen der Ausbildung oder für sonstige private oder gewerbliche Zwecke genutzt werden.
2. Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Archiv eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivgutes ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt. Für jede Beschädigung und Beschmutzung an Einrichtungen des Archivs, an Fund- und anderen Hilfsmitteln ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
3. Die Nutzung des Archivgutes erfolgt persönlich.
4. Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
6. Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Reproduktionen im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten des Stadtarchivs hergestellt werden, soweit es der Erhaltungszustand der Vorlagen zulässt. Die Verwendung der Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken bedarf der Genehmigung der Stadt Norderney. Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.
7. In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Eine Eine Versagung ist zu begründen.
2. Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren. Das Stadtarchiv wird durch eine von dem Benutzer unterschriebene Erklärung von jeder Haftung freigestellt.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, dem Stadtarchiv von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung dortiger Archivalien verfasst wurden, ein Belegexemplar abzuliefern; dies gilt auch für ungedruckte und nicht veröffentlichte Arbeiten (z.B. Examensarbeiten).
4. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 4

Benutzung amtlichen und privaten Archivgutes

1. Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden.
2. Archivgut, das zur Person Betroffener geführt worden ist bzw. in dem schutzwürdige Angelegenheiten Betroffener dokumentiert werden, darf frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Im übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.
3. Für bestimmte Arten von Archivgut können kürzere Schutzfristen festgelegt werden, wenn dadurch weder öffentliche Interessen noch schutzwürdige Interessen Betroffener verletzt werden.
4. Im Einzelfall kann eine Nutzung, ergänzend zu § 4 (3), vor Ablauf der Schutzfristen zugelassen werden, wenn die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen müssen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt bleiben.
5. Archivgut, das schon bei seiner Entstehung als Schriftgut zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keinen Schutzfristen.
6. Archivgut privater Herkunft unterliegt den Bestimmungen nach § 4 (1) – (5), soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 5

Kosten der Benutzung

1. Für die Benutzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
2. Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Berufsausbildung ist frei.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderney, den 14.04.1997

STADT NORDERNEY

gez. Remmer Harms
Bürgermeister

gez. Helmut Bruns
Stadtdirektor